

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 70 2801/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I Seite 1550).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1550).

### 2. Antragsteller

Dynamit Nobel AG  
Postfach 12 09  
521 Troisdorf

### 3. Beschreibung der Bauart

Wellpappekiste, in die mit Weißblechkanistern befüllte Wellpappeschachteln eingesetzt sind.

Maximale Dichte des Füllgutes:  $0,9 \text{ g/cm}^3$ .

Maximale Bruttomasse des Versandstückes: 12,0 kg.

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 240/84 vom 10.05.84 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.V., Darmstadt einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157 a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

|            |                                                                                                                           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ( u<br>n ) | 4G/Y12/S/...../D/BAM 2801/.....                                                                                           |
|            | (Herstellungs-                      (Name oder Kennzeichen<br>jahr)                                      des Herstellers) |

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nach den Vorschriften der GefahrgutVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt gemäß Nr. 3 dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Der Antragsteller hat der BAM bis zum 30.06.1986 ein Qualitätssicherungsprogramm zur Genehmigung vorzulegen, das geeignet ist, die Prüfungen mit Mustern aus der laufenden Produktion festzulegen.

Bis zur Genehmigung dieses Qualitätssicherungsprogrammes sind die Prüfungen regelmäßig nach dem anerkannten Stand der Technik eigenverantwortlich durchzuführen und die Prüfprotokolle zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8.7 Entfällt

8.8. Die Bauart darf für Füllgüter gemäß der diesem Zulassungsschein als Anlage beigefügten Stoffliste verwendet werden. Jede Änderung dieser Stoffliste bedarf der Genehmigung durch die BAM.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den

- internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR)
- internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)
- internationalen Vorschriften des Seeverkehrs (IMDG-Code)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30.12.1985  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
aus Metallen

Im Auftrag

*Hübner*

Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Regierungsrat



Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
für Gefahrgut  
Der verantwortliche  
Sachbearbeiter

*D. Hellhammer*

Dr. D. Hellhammer

BAM-Az.: 1.5/40003